



Allgemeine Geschäftsbedingungen

MU 202_d (010/30.09.2020)

I Allgemeines

1. Die DTC AG leistet aufgrund schriftlicher Verträge. Bestellbedingungen des Kunden, die mit den vorliegenden Geschäftsbedingungen in Widerspruch stehen, sind für die DTC AG unverbindlich, auch wenn die DTC AG den Bestellbedingungen nicht ausdrücklich widersprochen hat.
2. Die DTC AG behält sich an allen von ihr, in Zusammenhang mit einem Auftrag, resp. Angebot, erstellten Unterlagen, insbesondere an technischen Zeichnungen und Daten, bis zur vollständigen Bezahlung der Leistungen das Eigentums- und Urheberrecht vor. Ausgenommen davon sind Prüfberichte, Bestätigungen und Zertifikate. Zudem behält sich die DTC AG vor, Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien, deren Weiterverwendung sicherheitsrelevante Risiken darstellen, zurück zu halten. Verpflichtet sich der Auftraggeber die Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien nicht in Verkehr zu bringen, so können ihm diese ausgehändigt werden.
3. Die Dauer der Archivierung von Prüfberichten und Bestätigungen beträgt 10 Jahre.
4. Die DTC AG verpflichtet sich, Dritten, ohne schriftliche Zustimmung des Kunden, keine Angaben, Resultate usw. abzugeben. Bei Liquidation, Zahlungsunfähigkeit oder Konkurs des Kunden, ohne gesetzlich legitimen Nachfolger, gehen sämtliche Rechte hinsichtlich der ausgestellten Dokumente an die DTC AG über.
5. Die DTC AG und der Kunde wahren Verschwiegenheit gegenüber Dritten über sämtliche, im Zusammenhang mit dem Auftrag erhaltenen Erkenntnisse. Besondere vertrauliche Punkte werden vertraglich geregelt.
6. Die DTC AG ist berechtigt, die Arbeiten für den Auftrag zu unterbrechen oder einzustellen, wenn
 - a) der Kunde die vereinbarte Vergütung trotz Fälligkeit und Mahnung in angemessener Frist ganz oder teilweise nicht zahlt.
 - b) der Kunde wesentliche von ihm übernommene oder ihm obliegende Pflichten nicht, nicht rechtzeitig oder nicht vollständig erfüllt.
 - c) die DTC AG erkennt, dass von den vom Kunden eingebrachten Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien konkrete Gefahren für Personen oder Sachen ausgehen.In diesen Fällen erstattet der Kunde die der DTC AG aus der Unterbrechung oder Einstellung der Arbeit entstandenen Aufwendungen und Schäden.
7. Widerruft der Kunde einen erteilten Auftrag oder bricht einen Auftrag ohne Verschulden der DTC AG ab, ist die DTC AG berechtigt, dem Kunden die bis zum Abbruch entstandenen Kosten in Rechnung zu stellen.
8. Holt der Kunde auftragsbezogene Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien nicht innerhalb eines Jahres nach Abschluss des Auftrages und oder nach dreimaliger Mahnung wieder ab, gehen diese Gegenstände in das Eigentum der DTC AG über.
9. Vertragsrechte des Kunden sind ohne Zustimmung der DTC AG weder an Dritte übertragbar noch abtretbar.

II Leistungszeitraum

1. Voraussetzung für die Einhaltung der vereinbarten Termine ist, dass der Kunde alle Verpflichtungen, die ihm zur Terminsicherung obliegen, rechtzeitig erfüllt.
2. Ist die Nichteinhaltung der Leistungstermine nachweislich auf Fälle höherer Gewalt oder sonstige von der DTC AG nicht zu vertretende Umstände zurückzuführen, so ist die DTC AG berechtigt, die Arbeiten aufzuschieben oder notfalls ganz oder teilweise einzustellen.

III Erfüllung

1. Die DTC AG wird die von ihr übernommene Leistungsverpflichtung nach bestem Wissen und Können sowie nach den anerkannten Regeln der Technik erfüllen.
2. Die vertraglich geschuldete Leistung ist mit der Ablieferung des Berichtes über das Ergebnis der Versuche, der Prüfungen, der Studien oder mit der Übergabe des Werkes erfüllt, wenn nichts anderes vereinbart ist.
3. Ergebnisse und abschliessende Dokumente gehören dem Kunden und werden nicht an Dritte weitergegeben.

IV Mitwirkungspflichten des Kunden

Der Kunde hat der DTC AG die Informationen, Gegenstände und Unterlagen zu liefern, die zur sach- und fachgerechten Ausführung des Auftrages erforderlich sind. Der Kunde hat ferner die DTC AG auf besondere Risiken hinzuweisen, die ihr oder ihren Mitarbeitern aufgrund der Beschaffenheit seiner Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien entstehen können.



V Rechnungsstellung / Retentionsrecht / Verrechnungsverbot

1. Die DTC AG behält sich das Recht vor, eine oder mehrere Akontorechnungen zu stellen sowie die Prüfdokumente und/oder Prüfgegenstände erst bei vollständiger Bezahlung der Forderungen, auszuhändigen. Bei Überschreitung des Zahlungsziels ist ein Verzugszins im geschäftsüblichen Rahmen zu entrichten.
2. Die Zurückbehaltung von Zahlungen oder die Aufrechnung mit von der DTC AG nicht anerkannten Gegenansprüchen ist nicht gestattet.

VI Gewährleistung bei Werk- und Kaufverträgen

1. Für Fehler im Sinne der gesetzlichen Bestimmungen sowie für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften bei Gefahrübergang leistet die DTC AG Gewähr für die Dauer von 6 Monaten vom Tage der Übersendung oder Übergabe des Leistungsgegenstandes an den Kunden.
2. Ist der Leistungsgegenstand nachweislich mangelhaft oder fehlen ihm vertraglich zugesicherte Eigenschaften, so wird die DTC AG nach ihrer Wahl unter Ausschluss weiterer Gewährleistungsansprüche Ersatz liefern oder nachbessern. Der Kunde hat der DTC AG Beanstandungen unverzüglich schriftlich mit (ausführlicher) Begründung mitzuteilen.
3. Dem Kunden ist das Recht auf Rückgängigmachung des Vertrages (Wandelung) oder Herabsetzung der Vergütung (Minderung) vorbehalten, wenn die DTC AG eine ihr gesetzte, angemessene Nachfrist verstreichen lässt, ohne Ersatz zu leisten oder den Leistungsgegenstand nachgebessert zu haben.
4. Die Gewährleistung erlischt, wenn der Leistungsgegenstand vom Kunden oder Dritten verändert wird. Dies gilt auch, wenn der Kunde selbst oder durch Dritte versucht, die Mängel ohne Zustimmung des der DTC AG zu beseitigen.

VII Gefahr, Haftung

1. Eine Haftung der DTC AG für Schäden, einschliesslich Folgeschäden, die sich aus oder infolge der Nutzung der von der DTC AG erbrachten Leistungen ergeben, ist ausgeschlossen.
2. Für Schäden an auftragsbezogenen Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien, die der DTC AG übergeben wurden, haftet die DTC AG nur, soweit solche Schäden von ihr vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht worden sind. Für von ihr fahrlässig verursachte Sachschäden an Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien haftet die DTC AG, abweichend von Satz 1, nur im Rahmen der von ihr abgeschlossenen Versicherung bis höchstens Fr. 5'000'000.-- pro Schadenfall. Voraussetzung hierfür ist jedoch, dass die Einzelwerte bzw. Herstellungskosten der, der DTC AG vertragsgemäss überlassenen Untersuchungsgegenstände und beigestellter oder überlassener Hilfsmaterialien jeweils Fr. 100'000.-- für LKW, resp. PW, oder Fr. 10'000.-- für Motorräder nicht überschreiten. Eine darüber hinausgehende Haftung für Sachschäden ist ausgeschlossen. Sachfolgeschäden werden nicht ersetzt.
Für Schäden an Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien, die der DTC AG zur Prüfung übergeben wurden und die anlässlich der auftragsgemässen Tätigkeit verursacht wurden, aber auf Mängel an den Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien zurückzuführen sind, lehnt die DTC jegliche Haftung ab.
3. Für Schäden, die Personen des Kunden zugefügt werden, die sich mit Zustimmung der DTC AG im Bereich ihrer Betriebsstätten aufhalten, haftet die DTC AG nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Für nur fahrlässig verursachte Schäden wird der Kunde die DTC AG freistellen. In anderen Fällen ist eine Haftung, soweit gesetzlich zulässig, ausgeschlossen.
4. Für Schäden, die sich als Folge von Fehlleistungen elektronischer Anlagen, Rechner, Messgeräte u.ä. ergeben oder die ihre Ursache in fehlerhafter Bedienung oder Programmierung haben, haftet die DTC AG nur im Falle von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit. Folgeschäden werden, soweit gesetzlich zulässig, nicht ersetzt. Die Pflicht der DTC AG, EDV-Leistungen nach bestem Wissen und Können zu erbringen, bleibt hiervon unberührt.
5. Für Schäden sonstiger Art und hierauf gerichtete Ansprüche, gleich aus welchem rechtlichen Grund, haftet die DTC AG, soweit gesetzlich zulässig, nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit sowie der Höhe nach höchstens bis zur vereinbarten Auftragssumme.
6. Bei Vermietung/Überlassung der Infrastruktur (mit oder ohne Entgelt) oder Anlässen, für welche die DTC AG weder als Veranstalter noch als Organisator auftritt, überträgt die DTC AG dem Kunden die Haftung für alle Sach- und Personenschäden, die durch Fahrzeuge der Teilnehmenden oder andere an der Veranstaltung verwendeten Fahrzeugen und/oder Geräten verursacht werden.
Der Kunde bestätigt mit der Unterzeichnung eines Auftrages, dass er hinsichtlich der vorgenannten Personen- und Sachschäden ausreichend versichert ist, so insbesondere auch für die seinerseits eingesetzten Mitarbeitenden und Hilfskräfte.



7. Die Haftung für Sachschäden an der Infrastruktur der DTC AG, die durch Fehler, Mängel oder Fehlbedienung (z.B. Material- oder Konstruktionsfehler) an Untersuchungsgegenstände und Hilfsmaterialien (z.B. Fahrzeugen) entstehen, überträgt die DTC AG dem Kunden.
8. In Dauerversuch eingesetzte Komponenten weisen eine (Teil-)Schädigung auf und gelten nicht mehr als neuwertig und sollten nicht mehr in Verkehr gesetzt werden.

VIII Verletzung gewerblicher Schutzrechte

1. Wird bei vertragsgemässer Verwendung des Leistungsgegenstandes durch den Kunden ein gewerbliches Schutzrecht verletzt, so stellt die DTC AG den Kunden von allen rechtskräftig festgestellten oder mit Zustimmung der DTC AG vergleichsweise getroffenen Zahlungsverpflichtungen frei. Voraussetzung hierfür ist, dass der Kunde die DTC AG von allen gegen ihn erhobenen Ansprüchen sowie dem nachfolgenden Verfahren sofort schriftlich in Kenntnis setzt, der DTC AG die Befugnis zur Führung des Rechtsstreites erteilt und sie umfassend unterstützt.
2. Die DTC AG ist berechtigt, nach eigener Wahl dem Kunden das Recht zu verschaffen, den Leistungsgegenstand weiter zu benutzen, den Leistungsgegenstand auszutauschen oder so zu verändern, dass eine Schutzrechtsverletzung nicht mehr vorliegt. Falls die vorstehenden Massnahmen für die DTC AG zu wirtschaftlich angemessenen Bedingungen nicht durchführbar sind, ist die DTC AG berechtigt, den Leistungsgegenstand zurückzunehmen und dem Kunden den geminderten Wert gutzuschreiben. Andere als die vorstehenden Ansprüche, insbesondere Schadenersatzansprüche, stehen dem Kunden nicht zu.
3. Soweit die Schutzrechtsverletzung vom Kunden zu vertreten ist, stellt dieser die DTC AG von Ansprüchen Dritter frei und erstattet ihm die Kosten der Rechtsverteidigung.

IX Es gilt schweizerisches Recht

Die Bestimmung des Gerichtsortes bleibt der DTC AG vorbehalten.